

Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus
SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren
Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen
Vom 3. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „ , Regelungen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und der Einrichtungen der Kindertagespflege besteht für die betreuten Kinder sowie für Kinder innerhalb der Gruppe oder Einrichtung, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren pädagogischen Fachkräfte und sonstige Betreuungspersonen abweichend von Absatz 2 keine Absonderungspflicht, sondern stattdessen eine einmalige Testpflicht

mittels PCR-Test vor dem Wiederbetreten der Einrichtung. Die Testpflicht gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

(2b) Absatz 2a gilt nicht, wenn es sich bei der positiv getesteten Person um eine solche handelt, die mit einer in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist oder wenn das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall ein besonders relevantes Ausbruchsgeschehen festgestellt hat. Unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 4 gilt in diesen Fällen:

1. Personen, die sich für einen nicht unerheblichen Zeitraum in einem Radius von 1,5 Metern von der positiv getesteten Person aufgehalten haben, haben sich unverzüglich in Absonderung zu begeben; die Absonderung kann ab dem fünften Tag mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamts ist bis zum Ablauf des zehnten Tags nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person das negative PCR-Testergebnis vorzulegen;
2. alle weiteren Personen haben sich unverzüglich in Absonderung zu begeben; die Absonderung kann unverzüglich mittels eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamts ist bis zum Ablauf des zehnten Tags nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person das negative PCR-Testergebnis vorzulegen.

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Leitungen der in § 3 Abs. 2a genannten Einrichtungen sind bei Vorliegen einer positiven Testung einer Person verpflichtet, die Sorgeberechtigten der Kinder aus Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, anonymisiert hierüber zu informieren.“

3. In § 9 wird das Datum „5. September 2021“ durch das Datum „3. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. September 2021 in Kraft.

Mainz, den 3. September 2021

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a surname that appears to be 'Altenburger'.

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit